

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
§ 41 Abs. 3 GasNZV	Der Begriff „Entnahmestelle“ ist legal in § 2 Nr. 6 StromNEV als „Ort der Entnahme elektrischer Energie...“ definiert. Wünschenswert ist eine zum Strom analoge Differenzierung von Anschlusspunkt und Entnahmestelle, da der Begriff „Aussempunkt“ in den Gas-Verordnungen sowohl für den Anschlusspunkt (ARegV) als auch für die Entnahmestelle (GasNEV) verwendet wird, obwohl im Verteilnetz eine 1:1-Beziehung häufig nicht gegeben ist.
§ 4 Abs 1 Gas NZV	Eine elektronische Zuordnungsermächtigung per edifact sollte analog zum Strombereich bindend verpflichtend vorgegeben werden. Dies automatisiert und vereinheitlicht die Prozesse.
§ 42a GasNZV	TEN regt an, dass die Regelungen zum elektronischen Datenaustausch gemäß § 42a GasNZV auch auf die Prozesse zu Vorauszahlungen (§ 12 Lieferantenrahmenvertrag – KoV) unter Nutzung des Datenformates edifact ausgedehnt werden.
Messstellenbetreiberrahmenvertrag	Die TEN spricht sich ausdrücklich dagegen aus, den Messstellenbetreiberrahmenvertrag (Festlegung BK7-17-026, zuletzt geändert durch die Festlegung BK7-19-001) aufzuheben. Die Beibehaltung der Festlegung bietet den Vorteil, dass einheitliche Regelungen für alle Marktbeteiligten zur Anwendung kommen. Insbesondere die zusätzliche Sicherheit, dass die sich auf die sich aus der Festlegung ergebenden Regelungen das AGB-Recht nicht anzuwenden ist, bietet der Branche die Stabilität und Sicherheit, die sie benötigt.